

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

ZI 300.089/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das BundesstraßenG 1971 geändert wird,  
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 8. April 1999, ZI 808.110/5-VI/11-99, übermittelten Entwurfs einer Bundesstraßengesetz-Nov 99 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Zu 4. – Entfall des § 4a:**

Die Streichung dieser Bestimmung, welche seit 1990 für die Errichtung noch nicht bestehender Autobahn- und Schnellstraßenstrecken einen Beschluß der Bundesregierung "über das gesamtwirtschaftliche Interesse am Bau der Strecke" einfordert, wird in den Erläuterungen zum Entwurf damit begründet, daß durch den zwischen Bund und ASFINAG abgeschlossenen Fruchtgenußvertrag der Netzschluß der ASFINAG als Aufgabe übertragen worden sei, so daß die Mitsprache der Bundesregierung überholt erscheine.

Der RH gibt zu bedenken, daß diese Bestimmung ausdrücklich auch für die von den Straßensondergesellschaften zu errichtenden Neubaustrecken gilt (siehe Bericht des Bautenausschusses, 1183 der Beilagen XVII. GP) und aus seiner Sicht der dieser Bestimmung innewohnende Kontrollaspekt über die Straßenausbaupolitik an Bedeutung nichts verloren hat. Bei gänzlichem Entfall dieser Bestimmung würde das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA) über derartige Ausbaupläne wieder autonom bestimmen können (diesbezügliche Rechte sind im Fruchtgenußvertrag verankert) und ginge das aus Sicht des RH durchaus wünschenswerte Mitspracherecht der gesamten Bundesregierung (ua des Bundesministers für Verkehr) verloren.

**Zu den finanziellen Auswirkungen der Aufnahme (neuer) Straßenbauvorhaben:**

RECHNUNGSHOF, ZI 300.089/001-Pr/1/99

- 2 -

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Novelle des BStG wird im Vorblatt zum Entwurf ausgeführt, daß die Aufnahme der neuen Straßenbauvorhaben in das Bundesstraßengesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt habe, da die Aufnahme der Vorhaben in das Gesetz noch nicht ihre tatsächliche Umsetzung bewirke. Lediglich durch die Umbeschilderung einiger Bundesstraßen B 301-320 würde eine einmalige Ausgabe entstehen.

Hiezu stellt der RH fest, daß mit der Aufnahme der neuen Straßenzüge in das BStG, ungeachtet der teilweise außerbudgetären Finanzierung, jedenfalls langfristig massive Kostenfolgen verbunden sein werden. Die Entscheidung über eine derart umfangreiche Erweiterung des Bundesstraßennetzes bedürften seines Erachtens daher einer ausführlicheren Darstellung der Schätzkosten der einzelnen neuen Strecken im Entwurf des Gesetzes, in dem zur Zeit lediglich die Schätzkosten für zwei Vorhaben (600 Mill S für die Donaubrücke Traismauer im Rahmen der B 304 sowie 5 500 Mill S für die B 305) angeführt sind. Nicht verständlich erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, daß langfristig Kostenersparnisse eintreten würden, da "das hoch und höchstrangige Straßennetz im Gesetz unter Einschluß der relevanten Bundesstraßen B definiert wird und die gesetzlichen Maßnahmen gesetzt werden, um einen kostengünstigen zukünftigen Ausbau dieser Bundesstraßen B zu sichern".

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

28. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: